

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 139/14 B

L 13 AS 325/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 46 AS 1253/09 (SG Oldenburg)

1.,
2.,
3.

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Jobcenter Delmenhorst,
Am Wollelager 21, 27749 Delmenhorst,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. März 2014 werden als unzulässig verworfen.

Die Anträge der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K (D) beizuordnen, werden abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für die Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit steht die teilweise Aufhebung und Rückforderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.
- 2 Das SG hat den von den Klägern angefochtenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 7.4.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.5.2009 aufgehoben. Der Bescheid sei von Anfang rechtswidrig iS des § 45 SGB X, denn es habe nur eine vorläufige Leistungsbewilligung erfolgen dürfen. Die Kläger seien auch in ihrem Vertrauen geschützt (*Urteil vom 6.10.2011*). Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es ist durch Auslegung unter Heranziehung eines Änderungsbescheides vom 11.2.2009 zu dem Ergebnis gelangt, dass der Beklagte eine endgültige Festsetzung vorausgegangener vorläufiger Leistungsbewilligungen vorgenommen hatte. Damit sei die angefochtene Entscheidung des Beklagten über die Aufhebung des Ausgangsbescheides und seine Erstattungsforderung wegen Einkommenszuflusses in den Monaten Februar bis März 2009 rechtmäßig (*Urteil vom 19.3.2014*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihren Beschwerden an das BSG. Sie rügen Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.

II

- 4 Die Beschwerden sind unzulässig. Ihre Begründungen genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Kläger haben einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).



- 5 Zur formgerechten Rüge des von den Klägern geltend gemachten Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Kläger rügen lediglich die ihrer Ansicht nach unzutreffende Rechtsanwendung des LSG, indem sie behaupten, die Auslegung des LSG, bei dem Änderungsbescheid vom 11.2.2009 handele es sich um eine endgültige Leistungsfestsetzung, sei unzutreffend. Rechtsgrundlage für die Leistungsbewilligung für die Monate Januar bis März 2009 sei § 40 SGB II iVm § 328 Abs 3 S 1 SGB III. Es sei eine vorläufige Leistungsbewilligung erfolgt. Das Urteil des LSG weiche daher von der Entscheidung des BSG vom 6.4.2011 (*B 4 AS 119/10 R - BSGE 108, 86 = SozR 4-1500 § 54 Nr 21*) ab. Es ist ihnen damit jedoch nicht gelungen, einen abstrakten Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten, der einem solchen aus der benannten BSG-Entscheidung entgegenstehen könnte. Ihr Vortrag läuft mithin nur darauf hinaus, dass der Fall unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG anders zu beurteilen sei. Eine Abweichung liegt jedoch nicht schon dann vor, wenn das Berufungsurteil nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat.
- 7 Auch in dem Fall, in dem das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz missversteht und deshalb das Recht fehlerhaft anwendet, kann nicht angenommen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG vom 2.2.2011 - B 13 R 381/10 B - juris RdNr 10*).
- 8 Die danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerden sind nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 9 Den Klägern steht PKH nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)